



FLÄCHENBEZOGENE FÖRDERUNG UND NATURSCHUTZFÖRDERUNG IM FREISTAAT SACHSEN

BIOTOPPFLEGE UND OBSTGEHÖLZSCHNITT

- Richtlinie Natürliches Erbe (NE), Maßnahmen B.1 und B.2

Maßnahme		Abk. Maßnahme- typ	Förder- satz EUR/ha
Mahd von Biotop- und Habitatflächen mit angepasster Spezialtechnik einschließlich Beräumung und Abtransport (bis 2 ha je Schlag)	jährlich einmalig - ohne oder mit nur geringer Erschwernis	NB 1a	274
	jährlich zweimalig - ohne oder mit geringer Erschwernis	NB 1b	548
	jährlich einmalig - ohne oder mit nur geringer Erschwernis und mit Nachbeweidung	NB 1c	484
	jährlich einmalig - mit mittlerer Erschwernis	NB 1d	555
	jährlich einmalig - mit mittlerer Erschwernis und mit Nachbeweidung	NB 1e	765
	jährlich einmalig - mit hoher Erschwernis	NB 1f	1.557
	jährlich einmalig - mit hoher Erschwernis und mit Nachbeweidung	NB 1g	1.767
Mahd von Biotop- und Habitatflächen mit angepasster Spezialtechnik (Einachsmotormäher) einschließlich Beräumung und Abtransport (bis 2 ha je Schlag)	jährlich einmalig - ohne oder mit nur geringer Erschwernis	NB 2a	409
	jährlich zweimalig - ohne oder mit nur geringer Erschwernis	NB 2b	818
	jährlich einmalig - ohne oder mit nur geringer Erschwernis und mit Nachbeweidung	NB 2c	618
	jährlich einmalig - mit mittlerer Erschwernis	NB 2d	840
	jährlich einmalig - mit mittlerer Erschwernis und mit Nachbeweidung	NB 2e	1.050
	jährlich einmalig - mit hoher Erschwernis	NB 2f	1.848
	jährlich einmalig - mit hoher Erschwernis und mit Nachbeweidung	NB 2g	2.058
Mahd von Biotop- und Habitatflächen unter Einsatz von Handarbeit (Handsense; Freischneider / Motorsense) einschließlich Beräumung und Abtransport (bis 2 ha je Schlag)	jährlich einmalig - ohne oder mit nur geringer Erschwernis	NB 3a	1.074
	jährlich einmalig - mit mittlerer Erschwernis	NB 3b	1.725
	jährlich einmalig - mit hoher Erschwernis	NB 3c	2.930
Naturschutzgerechte Beweidung von Biotopflächen	ohne Nachmahd	NB 4a	380
	einmalige Mahd im Nachgang zur Beweidung	NB 4b	431
Obstgehölzschnitt Streuobstwiese (Wiese) nach Vorgaben der Naturschutzbehörde (jährlich bis 80 Bäume pro ha)		B.2 Wiese	11 EUR/ Baum
sonstiger Obstgehölzschnitt (Reihe) nach Vorgaben der Naturschutzbehörde (jährlich max. 225 Bäume pro Antragsteller)		B.2 Reihe	11 EUR/ Baum



FLÄCHENBEZOGENE FÖRDERUNG UND NATURSCHUTZFÖRDERUNG IM FREISTAAT SACHSEN

BIOTOPPFLEGE UND OBSTGEHÖLZSCHNITT

Dauer der Verpflichtung:

5 Jahre

Ansprechpartner:

örtlich zuständige Außenstelle des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)

Zuständige Behörde:

Beratung zum Verfahren, Annahme von Förderbegehren, Annahme Datenträger „Export Naturschutz“ einschließlich Weideplan (bei Weidemaßnahme NB4), Antragsannahme, Bewilligung:

→ jeweils die örtlich zuständige Außenstelle des LfULG

Erstellung der Naturschutzfachlichen Stellungnahme:

→ jeweils die regional zuständige Außenstelle des LfULG mit Sachgebiet Naturschutz in Zwickau, Kamenz oder Mockrehna (Naturschutzfachbehörde)

Antragstellung:

Für die Maßnahmen B.1 und B.2 nach der RL NE/2007 werden 2011 keine Neuanträge und keine Erweiterungen (keine Maßnahme- und Flächenerweiterungen) zugelassen. Eine Erhöhung der Baumzahl in B.2 ist ausgeschlossen.

Die jährlichen Anträge sind digital zu stellen. Die Vergabe der dazu benötigten Antrags-CD erfolgt über die zuständigen Außenstellen des LfULG.

Ablauf:

- Mitteilung bei Änderungen der bereits im Vorjahr für die Förderung beantragten Flächen auf der Grundlage der Antrags-CD 2011 (Export Naturschutz) bis **spätestens 01.04.2011: grundsätzlich online unter Verwendung der PIN**, gegebenenfalls auf Datenträger in der zuständigen Außenstelle.
- Bei Antragstellung von Weidemaßnahmen (NB4) Abgabe eines Weideplanes auf der Grundlage der Antrags-CD 2011 (Export Naturschutz) bis **spätestens 01.04.2011**. Die Angaben für den Weideplan werden über ein integriertes Eingabeformular auf der Antrags-CD 2011 erfasst und mit dem Export Naturschutz mit versendet (d. h. keine separate Versendung eines Papierdokuments).
- Erarbeitung der naturschutzfachlichen Stellungnahme und für Weidemaßnahmen Bestätigung des Weideplanes durch regional zuständige Außenstelle des LfULG mit Sachgebiet Naturschutz und Übersendung in Papierform an Antragsteller bis spätestens **05.05.2011**.
- Antragstellung mit o. g. Unterlagen einschließlich Antrag auf Direktzahlung und Agrarförderung bis spätestens **16.05.2011**.

Alle Antragsangaben, wie Feldblock-, Feldstück-, Schlagbezeichnung sowie Maßnahmebezeichnung, müssen mit den Angaben in der Naturschutzfachlichen Stellungnahme übereinstimmen. Ansonsten kann keine Zuwendung gewährt werden.



FLÄCHENBEZOGENE FÖRDERUNG UND NATURSCHUTZFÖRDERUNG IM FREISTAAT SACHSEN

BIOTOPPFLEGE UND OBSTGEHÖLZSCHNITT

Verpflichtungen:

Führung schlagbezogener Aufzeichnungen über den gesamten Verpflichtungszeitraum, Einhaltung der Cross-Compliance Anforderungen sowie weiterer Verpflichtungen entsprechend der RL NE/2007

Auszahlung:

jährlich, im Folgejahr der Antragstellung

Mindestförderbetrag:

nicht ausgezahlt werden Zuwendungen unter 200 € im fünfjährigen Verpflichtungszeitraum (getrennte Ermittlung für B.1 und B.2)

Maßnahmedetails, Formblätter und weitere Hinweise zur Umsetzung:

<http://www.smul.sachsen.de/foerderung> sowie örtlich zuständige Außenstelle des LfULG